

Num. XXI.

Verordnung, die Wegebesserungspflichtigen betreffend,  
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Die Erfahrung hat gelehret, daß, wenn die Wegebesserungspflichtige zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden, solche oft darüber Proceffe angefangen haben, mittlerweile dann die nöthige Wegereparatur in Ermangelung eines hinreichenden Fonds zum Vorschuß der Kosten unterblieben ist.

So wenig Wir nun gemeint sind, den getreuen Unterthanen den Weg Rechts auf irgend eine Weise zu erschweren, so können Wir doch nicht zugeben, daß durch den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln die Wirkung erforderlicher polizeylicher Vorkehrungen zum allgemeinen Nachtheil gehemmt werde.

Wir haben daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für gut gefunden, die unterm 9ten April v. J. erlassene Verordnung hiermit dahin ausdrücklich zu erweitern, daß, wenn die Wegereparatur auf Kosten der säumhaften oder sich weigernden Wegebesserungspflichtigen verordnet und solchen den Vorschuß zu leisten aufgegeben wird, dagegen, als gegen eine provisorische Verfügung in einer Polizeysache, keinem die Execution suspendiren.

XXI. Verordnung, die Wegebesserungspflichtige betr. von 1802. 45

renden Rechtsmittel Statt gegeben werden solle, indessen ihnen der Regreß gegen die vermeintlich zur Wegebesserungspflichtige Behörde vorbehalten bleibe.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Grafschaft zu richten und alle Ober- und Untergerichte darnach zu verfahren; weshalb dann solche durch den Anschlag, auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 10ten August 1802.

Num. XXII.

Verordnung, das Borgen der Kaufleute an contribuablen  
Unterthanen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Auf die am 4ten December 1770 erlassene und am 7ten September 1789 erneuerte Landesherrliche Verordnung, wodurch das darin in Ansehung gewisser Waaren und des Leinsaamens erlaubte Borgen der Kaufleute, Kramer und Juden an die auf dem Lande wohnenden contribuablen Unterthanen auf die Summe von 12 Rthl. und auf die Dauer eines Jahrs eingeschränkt worden, ist bisher bey den Gerichten nicht gehörig gehalten, weil sie den veränderten Zeitumständen und den damit erhöheten Waarenpreisen nicht mehr an-